

Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

RRB vom 28. Juni 1999

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 26, 27, 28, 47, 50 und 68 des Gesundheitsgesetzes vom
27. Januar 1999

beschliesst:

A. Zuständigkeit

§ 1. *Zuständiges Departement (§ 3 Gesundheitsgesetz)*

Zuständiges Departement ist das Departement des Innern.

B. Heilpersonen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2. *Bewilligungspflicht (§ 10 Gesundheitsgesetz)*

¹ Der Bewilligungspflicht unterliegt die selbständige Berufstätigkeit von Heilpersonen.

² Als selbständig gilt die in eigener fachlicher Verantwortung ausgeführte Berufstätigkeit.

§ 3. *Erteilung der Bewilligung (§ 13 Gesundheitsgesetz)*

1. *Bewilligungsgesuch*

¹ Das Bewilligungsgesuch ist spätestens drei Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich beim Gesundheitsamt einzureichen.

² Diesem sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Kurzer Lebenslauf;
- b) Diplome, Fähigkeitszeugnisse oder Ausweise über die absolvierte Ausbildung;
- c) Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere Ausweis über die praktische Tätigkeit;
- d) Beschrieb der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate;
- e) allenfalls Bewilligungen anderer Kantone;

811.12

- f) für Ausländer und Ausländerinnen: Niederlassungsbewilligung C oder ausnahmsweise schriftliches Einverständnis der Arbeitsbewilligungsbehörde.

³ Das Gesundheitsamt kann weitere Unterlagen einfordern.

§ 4. 2. Fachliche Voraussetzungen

a) Diplome anerkannter Ausbildungsstätten

¹ Als anerkannte Ausbildungsstätten gelten solche, deren Diplome oder Fähigkeitszeugnisse durch eine von den Kantonen gemeinsam bezeichnete Stelle, insbesondere durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), anerkannt sind oder deren Berufsausweise durch diese Stelle als gleichwertig bezeichnet werden.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes.

³ Bestehen keine anerkannten Standards verfügt das Departement Richtlinien für die Beurteilung der Ausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Ausbildungsstätten und Mindeststundenzahlen).

§ 5. b) Ausländische Diplome oder Fähigkeitsausweise

¹ Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen mit ausländischen Diplomen oder Fähigkeitsausweisen haben diese im Original oder in einer beglaubigten Abschrift vorzulegen. Nicht in Deutsch abgefasste Unterlagen sind in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

² Das Departement prüft die Unterlagen und entscheidet unter Berücksichtigung der von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) erlassenen Verordnung über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen über die Gleichwertigkeit einer ausländischen mit einer schweizerischen Ausbildung. Nötigenfalls können auch die entsprechenden Fachverbände und die zuständigen Stellen des Bundes beigezogen werden.

³ Die Gesuchsteller müssen sich zudem in der deutschen Sprache verständigen können.

§ 6. c) Bewilligung anderer Kantone

Bei Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, wird im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995¹⁾ in einem vereinfachten Verfahren geprüft, ob ihnen aufgrund des vorgelegten Fähigkeitsausweises eine Bewilligung erteilt werden kann.

§ 7. 3. Weitere Bewilligungsvoraussetzungen

a) Zeitliche Anforderungen an Aus- und Weiterbildung

Wo diese Verordnung zeitliche Minimalanforderungen festlegt, basieren diese auf Vollzeitausbildungen bzw. -anstellungen. Bei Teilzeitverhältnissen verlängern sich diese Zeiten entsprechend.

§ 8. b) Berufshaftpflichtversicherung

Um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten, ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen.

¹⁾ Binnenmarktgesetz (BGBM); SR 943.02.

§ 9. c) Hygienebestimmungen

¹ Die Hygienebestimmungen für das Material und den Unterhalt der Räume für die Berufsausübung sind einzuhalten.

² Das Gesundheitsamt kann zur Überprüfung einer einwandfreien Berufsausübung jederzeit Inspektionen in den Räumlichkeiten der Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen durchführen.

§ 10. Mitteilungspflicht

Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt jede Tatsache mitzuteilen, die für die Bewilligung von Belang ist, wie Verlegung der Praxis, Änderung von Räumlichkeiten für die Berufsausübung und Aufgabe der Berufstätigkeit.

§ 11. Erlöschen der Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung erlischt mit der Aufgabe der Berufstätigkeit, spätestens aber fünf Jahre seit dem Zeitpunkt, da die berufliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wurde.

§ 12. Übergangsrecht (§ 65 Gesundheitsgesetz)

¹ Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen bleiben gültig. Ihr Inhalt richtet sich nach neuem Recht.

² Wer neu der Bewilligungspflicht für die selbständige Ausübung eines Heilberufes unterliegt, hat innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um die Bewilligung nachzusuchen.

³ Vorbehalten bleibt die bei den einzelnen Berufsgruppen vorgesehene spezielle Übergangsregelung.

§ 13. Meldepflicht für weitere Tätigkeiten (§ 11 Gesundheitsgesetz)

¹ Alle nicht in dieser Verordnung speziell geregelten berufsmässigen oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die sich mit körperlichen oder seelischen Funktionsstörungen befassen, unterstehen der Aufsicht des Departementes und sind dem Gesundheitsamt zu melden. Mit der Meldung sind Angaben über die bisherige Tätigkeit und eine detaillierte Beschreibung über die vorgesehene Tätigkeit einzureichen.

² Das Gesundheitsamt entscheidet über die Zulässigkeit solcher Tätigkeiten und kann deren Ausübung mit Auflagen versehen.

³ Nicht der Meldepflicht unterstehen Tätigkeiten wie

- a) Gesundheits- und Sportmassage;
- b) Gymnastik mit Gesunden;
- c) äussere, ungefährliche Anwendungen zu kosmetischen Zwecken;
- d) psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen.

§ 14. Bekanntmachungen (§ 21 Gesundheitsgesetz)

Als Bekanntmachung gilt jede Handlung, die geeignet ist, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit einer Heilperson oder Tätigkeiten im Sinne von § 13 dieser Verordnung zu informieren, wie Veröffentlichung von Sprechstunden, Einladungen und Empfehlungen für die Heiltätigkeit, Informationsveranstaltungen und Vorträge.

811.12

§ 15. *Stellvertretung in Apotheken*

¹ Sofern für die Stellvertretung in Apotheken keine Person mit den Voraussetzungen gemäss § 16 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes gefunden werden kann, kann die Stellvertretung durch Personen mit den Voraussetzungen als Assistent oder Assistentin (cand. pharm.) bewilligt werden.

² Für regelmässige Stellvertretungen kann das Departement den Vertretern oder Vertreterinnen generelle Bewilligungen, befristet auf zwei Jahre, erteilen.

³ Die Apotheken melden dem Gesundheitsamt Beginn und Ende der Stellvertretungen.

§ 16. *Unselbständige Berufsausübung*

1. Grundsatz

¹ Unselbständig Tätige üben ihren Beruf unter der fachlichen Verantwortung einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Person aus.

² Die mit der fachlichen Aufsicht betrauten Personen dürfen nur Aufgaben übertragen, die nicht ihre persönliche Berufsausübung erfordern.

³ Nicht unter diese Verordnung fällt die Tätigkeit von angestelltem Fachpersonal in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und anderen Institutionen mit einer kantonalen Betriebsbewilligung sowie von Schülern und Schülerinnen im Rahmen ihrer Ausbildung.

§ 17. 2. *Assistenten und Assistentinnen (§ 16 Gesundheitsgesetz)*

¹ Das Departement kann den Heilpersonen die Anstellung von Assistenten und Assistentinnen zu Ausbildungszwecken bewilligen. Die Bewilligungen sind auf höchstens zwei Jahre zu befristen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Assistent oder die Assistentin über eine abgeschlossene Grundausbildung im entsprechenden Fachbereich ausweist.

II. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (§ 26 Gesundheitsgesetz)

§ 18. 1. *Begriff*

Psychotherapie im Sinne dieser Verordnung ist die selbständige psychotherapeutische Berufsausübung durch Personen ohne medizinische Grundausbildung.

§ 19. 2. *Berufsausübung*

¹ Die Bewilligung berechtigt zur psychotherapeutischen Behandlung von psychischen Leidenszuständen, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist.

² Die Bewilligung berechtigt nicht zur Verordnung und Abgabe von Medikamenten.

³ Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet, den Patienten oder die Patientin zu einer ärztlichen Konsultation anzuhalten, wenn dessen oder deren Zustand eine ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

§ 20. 3. Fachliche Voraussetzungen der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin ausweist über:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie einschliesslich Psychopathologie oder einen anderen Hochschulabschluss in einem humanwissenschaftlichen Hauptfach, sofern Psychologie und Psychopathologie als Nebenfächer oder als nachuniversitäre Ausbildung belegt wurden;
- b) eine praxisorientierte Weiterbildung von mindestens einem Jahr in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung, in der Personen mit psychischen Leiden und Krankheiten behandelt werden;
- c) eine Spezialausbildung zum Psychotherapeuten oder zur Psychotherapeutin in einer oder mehreren wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode(n), deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Dabei muss ein Schwergewicht in einer der gewählten Methoden vorliegen. Die Ausbildung umfasst folgende Teilbereiche: Wissen/Können, Selbsterfahrung, Supervision und eigene therapeutische Tätigkeit. Das Departement verfügt Richtlinien für die Beurteilung dieser Spezialausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Ausbildungsstätten und Mindeststundenzahlen).

§ 21. 4. Sonderbewilligung während der Ausbildung

¹ Mit Sonderbewilligung ist den Absolventen oder Absolventinnen eines in § 20 litera a) umschriebenen Studiums die fachlich kontrollierte psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der speziellen Ausbildung zum Psychotherapeuten gemäss § 20 litera c) gestattet, sofern die theoretische Ausbildung und die Selbsterfahrung mindestens zur Hälfte absolviert sind.

² Die Sonderbewilligungen sind auf maximal 6 Jahre befristet.

§ 22. 5. Übergangsrecht

a) Gesuchseinreichung

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kantonsgebiet als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin selbständig tätig ist, hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um eine Bewilligung nachzusuchen.

§ 23. b) Provisorische Bewilligungen

¹ Wer die Voraussetzungen von § 20 nur teilweise erfüllt, kann eine befristete provisorische Bewilligung beantragen. Für die Umwandlung der provisorischen in eine definitive Bewilligung haben die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung weniger als vier Jahre selbständig tätig waren, haben innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der provisorischen Bewilligung die Voraussetzungen von § 20 litera b) und c) zu erfüllen.
- b) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mehr als vier Jahre hauptberuflich tätig waren, haben innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt der provisorischen Bewilligung die Voraussetzungen von § 20 litera c) zu erfüllen, wobei für den Teilbereich Wissen/Können entsprechend der beruflichen Erfahrung Erleichterungen geschaffen werden können.

811.12

² Wird der geforderte Nachweis innert der genannten Frist nicht erbracht, erlischt die provisorische Bewilligung.

III. Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§ 27 Gesundheitsgesetz)

§ 24. Berufsausübung

¹ Die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen führen aufgrund von Anamnesen und Befunderhebungen Verfahren von naturheilkundlichen Therapien sowie Massnahmen zur Gesundheitsförderung durch.

² Es werden folgende Spezialisierungen unterschieden:

- a) Phytotherapie (rezeptfreie Heilkräuter);
- b) Homöopathie;
- c) Traditionelle Chinesische Medizin;
- d) Akupunktur;
- e) Ayurveda.

§ 25. Verbotene Tätigkeiten

Den Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen sind folgende Verrichtungen untersagt:

- a) Chirurgische und geburtshilfliche Handlungen;
- b) Behandlung von meldepflichtigen Krankheiten;
- c) Injektionen und Praktiken, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- d) Ausstellen von amtlichen Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen;
- e) Herstellen, Importieren und Abgabe von Heilmitteln;
- f) Anwendung und Empfehlung rezeptpflichtiger Heilmittel.

§ 26. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin über eine Ausbildung ausweist, die die Bereiche medizinisches Grundwissen, Techniken und Verfahren zur Diagnosenstellung, naturheilkundliches Grundwissen und Fachwissen umfasst.

² Die praktische Ausbildung in der gewählten Therapie beträgt mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte der Ausbildungszeit. Sie kann während der Ausbildung in der Schule als integriertes Praktikum oder ausserhalb der Ausbildung als separates Praktikum absolviert werden.

³ Das Departement verfügt Richtlinien für die Beurteilung der Ausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Ausbildungsstätten und Mindeststundenzahlen).

IV. Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 Gesundheitsgesetz)

1. Augenoptiker und Augenoptikerinnen

§ 27. Berufsausübung

¹ Die A-Bewilligung berechtigt zur umfassenden Tätigkeit des Augenoptikerberufes inklusive die Vornahme der objektiven Refraktometrie, die subjektive Brillenglasbestimmung, die Kontaktlinsenanpassung und die kontaktlose Augendruckmessung.

² Die B-Bewilligung berechtigt zur Anfertigung und zum Verkauf von Brillen nach ärztlicher Verordnung und zum Verkauf von Fertig-Lesebrillen.

§ 28. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

¹ Die A-Bewilligung setzt das Diplom über die höhere Fachprüfung als eidg. diplomierter Augenoptiker oder eidg. diplomierte Augenoptikerin voraus.

² Die B-Bewilligung setzt den eidg. Fähigkeitsausweis als gelernter Augenoptiker oder als gelernte Augenoptikerin sowie den Nachweis einer mindestens einjährigen unselbständigen Berufspraxis nach abgeschlossener Lehre voraus.

§ 29. Besondere Berufspflichten

Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung ist bei Feststellung von Abnormalitäten der Augen oder bei Verdacht auf pathologische Veränderungen verpflichtet, dem Patienten bzw. der Patientin eine augenärztliche Konsultation zu empfehlen.

2. Dentalhygieniker und Dentalhygienikerinnen

§ 30. Berufsausübung

¹ Die Berufsausübung umfasst die im Rahmen des erlernten Berufes erworbenen dentalhygienischen Behandlungen der Zähne.

² Verboten sind Behandlungen medizinischer Risikopatienten und -patientinnen sowie Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien.

§ 31. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Dentalhygiene;
- b) eine einjährige praktische unselbständige Tätigkeit nach Diplomabschluss.

§ 32. Besondere Berufspflichten

Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind bei Verdacht auf Komplikationen oder auf Erkrankungen der Zähne oder der Mund-

811.12

höhle verpflichtet, eine zahnärztliche Fachperson beizuziehen oder eine zahnärztliche Konsultation zu empfehlen.

3. Drogisten und Drogistinnen

§ 33. Berufsausübung

Die Bewilligung berechtigt zur Führung einer Drogerie. Die Anforderungen an die Führung des Betriebes sind in der Verordnung über die Heilmittel vom 3. Juli 1978¹⁾ geregelt.

§ 34. Fachliche Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die eidgenössische höhere Fachprüfung für Drogisten und Drogistinnen nachweist.

4. Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen

§ 35. Berufsausübung

Die Bewilligung berechtigt auf ärztliche Anordnung hin zu Behandlungen an Kranken, Verletzten oder Behinderten, die darauf ausgerichtet sind, die Selbständigkeit in der Bewältigung des Alltags zu verbessern oder zu erhalten.

§ 36. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie;
- b) eine mindestens einjährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

5. Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen

§ 37. Berufsausübung

¹⁾ Die Ernährungsberatung umfasst auf ärztliche Anordnung hin oder in ärztlichem Auftrag die Beratung und Betreuung von Patienten und Patientinnen, bei denen Ernährungsberatung fachlich angezeigt ist.

²⁾ Im Bereich der Gesundheitsvorsorge darf die Ernährungsberatung in eigener Kompetenz ausgeübt werden.

§ 38. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Ernährungsberatung;

¹⁾ BGS 813.11.

- b) eine mindestens einjährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

6. Hebammen und Kreispfleger

§ 39. Berufsausübung

¹ Die Bewilligung berechtigt, selbständig und ohne ärztliche Verordnung Schwangere vor der Geburt zu betreuen, Geburten zu leiten sowie Mutter und Kind während des Wochenbettes zu betreuen. Die Berufsausübung ist nicht an eine Praxisörtlichkeit gebunden.

² Verboten sind Handlungen, die dem Arzt oder der Ärztin vorbehalten sind.

³ Die Verabreichung von Medikamenten ist nur nach ärztlicher Verordnung gestattet. Davon ausgenommen sind Vitaminpräparate, Schmerzmittel während der Geburt und Uterotonikas im Wochenbett.

§ 40. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Geburtshilfe;
- b) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss, wovon ein Jahr in der Geburtsabteilung eines Spitals.

§ 41. Besondere Berufspflichten

Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind bei Auftreten von Risikozeichen während Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett verpflichtet, eine ärztliche Fachperson nach Wahl der betreuten Frau beizuziehen und deren Anordnungen zu befolgen. Eine solche ist ebenfalls auf Verlangen der betreuten Frau oder deren Angehörigen beizuziehen.

7. Hörgeräteakustiker und Hörgeräteakustikerinnen

§ 42. Berufsausübung

Die Bewilligung berechtigt zu Hörprüfungen und zur Anfertigung von Hörhilfen.

§ 43. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als gelernter Hörgeräteakustiker oder als gelernte Hörgeräteakustikerin;
- b) eine mindestens einjährige unselbständige praktische Tätigkeit nach abgeschlossener Lehre.

811.12

§ 44. *Besondere Berufspflichten*

Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind bei Verdacht auf pathologische Hörbeeinträchtigungen verpflichtet, dem Patienten bzw. der Patientin eine ohrenärztliche Konsultation zu empfehlen.

8. Krankenpfleger und Krankenschwestern

§ 45. *Berufsausübung*

¹ Die Bewilligung berechtigt zur selbständigen und delegierten Gesundheits- und Krankenpflege.

² Zur Berufsausübung in eigener Verantwortung gehören die Planung und Ausführung der Pflege sowie die Evaluierung deren Wirksamkeit. Sie umfasst insbesondere die Feststellung der Bedürfnisse des Patienten oder der Patientin, die vorübergehende oder dauernde Unterstützung bei der Ausübung der Lebensaktivitäten und Präventionsmassnahmen sowie die Information und Beratung.

³ Zum delegierten Aufgabenbereich gehört die Ausführung der schriftlichen Verordnungen der verantwortlichen Arztperson betreffend Prävention, medizinische Diagnose und Behandlung.

§ 46. *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflege;
- b) eine mindestens einjährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

9. Leiter und Leiterinnen eines medizinischen Labors

§ 47. *Berufsausübung*

¹ Die Bewilligung berechtigt zur Führung eines Labors zur Durchführung von medizinischen Analysen.

² Verboten sind diagnostische und therapeutische Tätigkeiten an Patienten und Patientinnen.

§ 48. *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen, die das Bundesrecht für die Betätigung für die Krankenversicherung verlangt, erfüllt¹⁾.

¹⁾ SR 832.102.

10. Klinische Logopäden und klinische Logopädinnen

§ 49. Berufsausübung

Die Logopädie umfasst die Prävention, die Beratung, die Abklärung und die Behandlung von Störungen der gesprochenen und der geschriebenen Sprache sowie der Stimme und des Schluckvorganges infolge Geburtsgebrechen, Entwicklungsauffälligkeiten, Krankheit oder Unfall.

§ 50. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Logopädie;
- b) eine mindestens einjährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

11. Medizinische Masseur und medizinische Masseurinnen

§ 51. Berufsausübung

¹ Die medizinische Massage umfasst Massagen und Therapien an nicht gesunden Personen, die ausschliesslich auf Anordnung einer Medizinalperson erfolgen, und soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

² Die Planung der therapeutischen Massnahmen und die Auswahl der geeigneten Techniken und Mittel erfolgen aufgrund einer berufsbezogenen Befunderhebung gemäss der ärztlichen oder chiropraktischen Zuweisung.

§ 52. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für medizinische Massage;
- b) eine mindestens einjährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

12. Orthopädisten und Orthopädistinnen

§ 53. Berufsausübung

Die Bewilligung berechtigt zur Anfertigung orthopädischer Hilfsmittel.

§ 54. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Orthopädist oder Orthopädistin;

811.12

- b) eine mindestens einjährige unselbständige praktische Tätigkeit nach der Lehrabschlussprüfung.

13. Osteopathen und Osteopathinnen

§ 55. Berufsausübung

Die Bewilligung berechtigt zur selbständigen Behandlung auf dem Fachgebiet der Osteopathie inklusive des Stellens osteopathischer Diagnosen.

§ 56. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Osteopathie nachweist.

14. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen

§ 57. Berufsausübung

¹ Die Physiotherapie umfasst ausschliesslich die von einer Medizinalperson angeordneten Therapieanwendungen an nicht gesunden Personen.

² Die Planung der therapeutischen Massnahmen und die Auswahl der geeigneten Techniken und Mittel erfolgen aufgrund einer berufsbezogenen Befunderhebung gemäss der ärztlichen oder chiropraktischen Zuweisung.

§ 58. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Physiotherapie;
- b) eine mindestens einjährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

15. Podologen und Podologinnen

§ 59. Berufsausübung

¹ Die Podologie umfasst die berufsspezifischen Behandlungen der Füsse.

² Verboten sind orthopädische Eingriffe über das erlernte Berufsziel hinaus.

§ 60. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Podologie;
- b) eine mindestens einjährige unselbständige praktische Tätigkeit.

16. Stillberaterinnen und Stillberater

§ 61. Berufsausübung

Die Bewilligung berechtigt zur selbständigen Stillberatung sowie zur Aus-, Weiter- und Fortbildung anderer medizinischer Berufe im Bereich der Laktation.

§ 62. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist:

- a) eine abgeschlossene medizinische oder pflegerische Ausbildung;
- b) den Ausweis über eine anerkannte abgeschlossene Spezialausbildung.

17. Therapeuten und Therapeutinnen der Erfahrungsmedizin

§ 63. Berufsausübung

¹ Therapeuten und Therapeutinnen der Erfahrungsmedizin sind Heilpersonen, die therapeutisch eine oder mehrere Methoden anwenden, wie Akupressur, Atemtherapie, Heileurythmie, Shiatsu oder Bioresonanz.

² Sie sind nicht zur Diagnosenstellung und Therapieverordnung berechtigt.

§ 64. Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin über eine Ausbildung ausweist, die medizinisches Grundwissen und die Fachausbildung der entsprechenden Methode(n) umfasst.

² Das Departement verfügt Richtlinien für die Beurteilung der Ausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Ausbildungsstätten und Mindeststundenzahlen).

18. Zahntechniker und Zahntechnikerinnen

§ 65. Berufsausübung

¹ Die Bewilligung berechtigt zum Betrieb eines zahntechnischen Labors und zum Ausführen zahntechnischer Arbeiten auf Zuweisung eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin.

² Verboten sind zahnärztliche Handlungen oder andere Heilbehandlungen am Patienten oder an der Patientin. Darunter fallen insbesondere das Beschleifen von Zähnen in der Mundhöhle sowie konservierende, orthodontische, chirurgische und paradontale Behandlungen sowie die Prophylaxetätigkeit.

³ Zahntechnische Arbeiten direkt am Patienten oder an der Patientin sind nur auf ausdrückliche Zuweisung des behandelnden Zahnarztes oder der behandelnden Zahnärztin erlaubt.

§ 66. *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Zahntechniker oder Zahntechnikerin nachweist.

C. Spitaler und andere Einrichtungen der Gesundheitspflege

I. offentliche Spitaler

§ 67. *1. Strategische Fuhrung und Aufsicht*

¹ Das Departement ubt die strategische Fuhrung und Aufsicht uber die offentlichen Spitaler aus.

² Darunter fallen insbesondere:

- a) Aufsicht uber die Einhaltung der Leistungsauftrage;
- b) Aufteilung des Globalbudgets auf die einzelnen Spitaler;
- c) Aufsicht uber die Einhaltung des Globalbudgets;
- d) Aufsicht uber die Qualitatssicherung;
- e) Vertragsverhandlungen mit den Versicherern;
- f) Festlegen bzw. Genehmigung der Taxen und Tarife;
- g) Genehmigung der Organisationsreglemente der Spitaler;
- h) Genehmigung der Vertragsbeitritte der Spitaler;
- i) Koordination und Festlegung der Arbeitsteilung zwischen den Spitalern im strategischen Bereich.

³ Die Geschafte gemass Absatz 2 litera b) und f) werden vom Regierungsrat beschlossen.

§ 68. *2. Transplantation*

a) Entnahme bei Verstorbenen

¹ Sofern es zur Behandlung einer kranken Person unerlasslich ist, konnen einem verstorbenen Patienten oder einer verstorbenen Patientin Gewebeteile oder Organe fur die Verpflanzung entnommen werden.

² Fur die Organentnahme ist die vorgangige Zustimmung des Organspenders oder der Organspenderin bzw. der nachsten Angehorigen notwendig.

³ An der Entnahme oder Verpflanzung durfen sich nur Arzte und Arztinnen beteiligen, die bei der Todesfeststellung nicht mitgewirkt haben.

b) Entnahme bei Lebenden

¹ Zur Behandlung einer kranken Person durfen einem Spender oder einer Spenderin Organe und Gewebeteile entnommen werden, sofern diese urteilsfahig sind, schriftlich zustimmen und die Entnahme ihre Gesundheit nicht ernsthaft gefahrdet.

² Fur die Entnahme bei einer zustimmenden, urteilsfahigen minderjahrigen Person bedarf es des schriftlichen Einverstandnisses des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin.

³ Der Zustimmung muss eine Aufklärung durch einen Arzt oder eine Ärztin vorausgehen, die am Eingriff nicht beteiligt ist.

§ 70. c) Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften für die Organtransplantation sowie jene zur Definition und Feststellung des Todes im Hinblick auf Organ-Transplantationen anzuwenden.

II. Kantonale Spitäler und Einrichtungen (§ 47 Gesundheitsgesetz)

§ 71. 1. Spitalleitung

a) Zusammensetzung

¹ Die Leitung des Spitals besteht aus dem Spitaldirektor oder der Spitaldirektorin, der Vertretung der Chefärzte oder Chefärztinnen und der Leitung Pflegedienst sowie allenfalls aus Vertretern oder Vertreterinnen weiterer Bereiche.

² Der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin führt den Vorsitz.

§ 72. b) Aufgaben

¹ Die Spitalleitung koordiniert die medizinischen, pflegerischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben.

² Sie setzt insbesondere die Leistungsaufträge um, sorgt für die Einhaltung des Globalbudgets sowie für die Qualitätssicherung und stimmt den Betriebsablauf der einzelnen Bereiche aufeinander ab. Sie ist zur Berichterstattung an das Departement verpflichtet.

³ Sie legt ihre Aufgaben, Kompetenzen, Organisation sowie Zusammenarbeit in einem Reglement fest.

§ 73. c) Spitaldirektor oder Spitaldirektorin

¹ Der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin leitet das Spital und trägt die Verantwortung gegenüber dem Departement. Er oder sie vertritt das Spital gegenüber der Öffentlichkeit.

² Er oder sie trifft insbesondere den Endentscheid in allen finanziellen Belangen.

§ 74. 2. Spitalkommission

a) Aufgaben

Die Spitalkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beratung der Spitalleitung;
- b) Interessenvertretung gegenüber dem Kanton sowie gegenüber Dritten;
- c) Ombudsfunktion gegenüber Patienten und Patientinnen, sofern es sich nicht um Tariffragen handelt, gegenüber Bürger und Bürgerinnen sowie gegenüber dem Personal;
- d) Abschliessende Behandlung von Aufsichtsbeschwerden;

811.12

- e) Antragsrecht gegenüber der Spitalleitung sowie dem Departement, insbesondere auf Ergänzung oder Änderung des Leistungsauftrages und des Leitbildes.

§ 75. b) Zusammensetzung

¹ Die Spitalkommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

² Darin sind insbesondere vertreten:

- a) die Krankenversicherer;
- b) die Patienten oder Patientinnen;
- c) die Ärzteschaft des Einzugsgebietes;
- d) der Spitex- oder Heimbereich des Einzugsgebietes.

³ Die Spitalkommission wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Spitalleitung auf 4 Jahre gewählt.

⁴ Die Spitalkommission konstituiert sich selbst.

§ 76. 3. Ethikkommission(en)

a) Organisation

¹ Der Regierungsrat wählt eine oder mehrere Ethikkommissionen für die kantonalen Spitäler. Diese können auch für die nichtstaatlichen Spitäler und gegen Verrechnung der Leistung für private Leistungserbringer tätig sein.

² Ethikkommissionen, die Forschungsuntersuchungen am Menschen, insbesondere Medikamentenstudien beurteilen, müssen den Anforderungen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) oder des Bundes genügen.

§ 77. b) Aufgaben

¹ Ethikkommissionen nehmen zu grundsätzlichen Fragen der Diagnostik, Behandlung und Pflege Stellung.

² Sie genehmigen Forschungsuntersuchungen am Menschen und nehmen zu Fragen der Abgeltung von Forschungsaufwendungen Stellung.

³ Sie erstellen jährlich einen Bericht zuhänden des Departementes.

III. Private Spitäler und andere Einrichtungen der Gesundheitspflege (§§ 48 und 57 Gesundheitsgesetz)

§ 78. 1. Private Spitäler

¹ Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich beim Gesundheitsamt einzureichen.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Plan der betrieblichen Situation der Klinik;
- b) Aufstellung der apparativen Einrichtungen;
- c) medizinisches Konzept, Leistungsangebot;
- d) Stellenplan (nach Berufskategorien differenziert);
- e) Organisation des Bereitschaftsdienstes;
- f) interne und externe Notfallversorgung der Patienten und Patientinnen der Klinik;
- g) Sicherstellung einer umweltgerechten Ver- und Entsorgung;

- h) Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung, ärztlicher Dienst und Pflegedienst;
- i) Gewährleistung der Patientenrechte (Patienteninformation);
- j) Gewährleistung des Datenschutzes (Aufbewahrung der Patientenakten);
- k) Laborkonzept (sofern eigenes Labor vorgesehen);
- l) Hygienekonzept;
- m) Organisation des Heilmittelwesens;
- n) Umgang mit labilen Blutprodukten.

§ 79. 2. Andere Einrichtungen der Gesundheitspflege

¹ Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich beim Gesundheitsamt einzureichen.

² § 78 dieser Verordnung findet sinngemäss Anwendung.

IV. Besondere Patientenrechte und -pflichten für Spitäler und andere stationäre und teilstationäre Einrichtungen (§ 50 Gesundheitsgesetz)

§ 80. 1. Besuche

¹ Jeder Patient und jede Patientin hat das Recht, innerhalb der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit, Besuche zu empfangen.

² Eltern dürfen ihre Kinder jederzeit besuchen, wenn der Spitalbetrieb dadurch nicht unverhältnismässig behindert wird.

³ Der Patient und die Patientin kann sich Besuche verbitten.

§ 81. 2. Seelsorgerische und fürsorgerische Betreuung

¹ Jeder Patient und jede Patientin kann im Rahmen der Hausordnung seelsorgerische Betreuung beanspruchen.

² Die Fürsorge für Sozial- und Härtefälle ist in Zusammenarbeit mit den bestehenden Fürsorgeeinrichtungen zu gewährleisten.

§ 82. 3. Pflichten

¹ Die Patienten und Patientinnen haben die Anordnungen des Personals zu befolgen und es bei der Behandlung und Pflege zu unterstützen.

² Sie haben auf die Mitpatienten und Mitpatientinnen Rücksicht zu nehmen und die Hausordnung zu befolgen.

³ Sie haben die für die Untersuchung, Behandlung und Administration notwendigen Angaben über ihre Person und Umgebung zu machen.

§ 83. 4. Information

Die stationären Einrichtungen informieren alle eintretenden Patienten und Patientinnen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin und Angehörige in geeigneter und verständlicher Weise über den Betrieb, die Hausordnung sowie die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen.

D. Schlussbestimmungen

§ 84. 1. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Verordnungen und Beschlüsse ausser Kraft.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Organisation des Sanitätswesens vom 19. Dezember 1938¹);
- b) Verordnung über die Autopsie von Leichen vom 28. Juli 1945²);
- c) Verordnung über die Chiropraktik vom 2. September 1958³);
- d) Verordnung über die Gesundheitskommissionen der Gemeinden vom 16. Februar 1883⁴);
- e) Regierungsratsbeschluss vom 7. September 1934 betreffend Schul- arztmusterreglement für die Gemeinden des Kantons Solothurn⁵);
- f) Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 1973 betreffend Verbot von Ser- iendurchleuchtungen bei Kindern und Jugendlichen⁶);
- g) Verordnung über die Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten vom 31. Dezember 1936⁷);
- h) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Tuberkulosebekämpfung vom 31. Juli 1951⁸);
- i) Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 15. April 1939⁹);
- j) Verordnung über die Organisation der Spitäler vom 14. November 1995¹⁰);
- k) Verordnung über den Psychiatrischen Dienst für Kinder und Jugendli- che (PDKJ) des Kantons Solothurn vom 3. November 1981¹¹).

§ 85. 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Thomas Wallner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Die Einspruchsfrist ist am 16. September 1999 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 24. September 1999.

¹) GS 74, 417 (BGS 811.12).

²) GS 76, 361 (BGS 811.153).

³) GS 81, 73 (BGS 811.262).

⁴) GS 59, 223 (BGS 815.112).

⁵) GS 73, 155 (BGS 815.122).

⁶) GS 86, 142 (BGS 815.123).

⁷) GS 73, 661 (BGS 816.112).

⁸) GS 78, 206 (BGS 816.122).

⁹) GS 74, 505 (BGS 816.123).

¹⁰) GS 93, 676 (BGS 817.30).

¹¹) GS 88, 785 (BGS 815.152).